VERORDNUNG (EWG) Nr. 2043/81 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 [2],

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/80 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1744/80 [6], wurden die Kosten für die Verarbeitung von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen festgelegt, die bei der Anwendung der Artikel 2 und 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG zu berücksichtigen sind. Da diese Kosten inzwischen gestiegen sind, sind die durch die Artikel 5 und 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzten Beträge entsprechend zu ändern.

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG ist vorgesehen, daß im Falle von Angeboten und Notierungen, die eine andere als die Standardqualität betreffen, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, der Betrag gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Ausgleichskoeffizienten berichtigt wird.

Die aus den wichtigsten Erzeugerdrittländern gelieferten Raps- und Rübsensamen- sowie Sonnenblumenkernequalitäten weisen im Vergleich zu den bei der Festsetzung der gültigen Ausgleichskoeffizienten für Saaten aus diesen Ländern zugrunde gelegten Qualitäten gewisse Unterschiede auf. Es ist deshalb notwendig, Ausgleichskoeffizienten festzusetzen, die der neuen Situation Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 225/67/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 5 werden die Beträge „3,4 ECU" unter a) und „4,0 ECU" unter b) durch die Beträge „3,9 ECU" für a) und „4,6 ECU" für b) ersetzt.

2. In Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich werden die Beträge „3,4 ECU" und „4,0 ECU" durch die Beträge „3,9 ECU" und „4,6 ECU" ersetzt.

3. In Artikel 8 dritter Gedankenstrich wird der Betrag „2,6 ECU" durch den Betrag „3,0 ECU" ersetzt.

4. Die Tabelle des Anhangs erhält folgende Fassung :

(ECU / 100 kg)

	Ausgleichskoeffizient	
	vom Preis abzuziehender Betrag	dem Preis zuzuschlagender Betrag
A. Raps- und Rübsensamen :		
aus Kanada	— 0,677	
aus anderen Drittländern	— 0,597	
B. Sonnenblumenkerne	— 0,282	

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(4) ABl. Nr. L 304 vom 13. 11. 1980, S. 3.
(5) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(6) ABl. Nr. L 171 vom 4. 7. 1980, S. 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN